

§ 3 Verfahrensarten des SchKG und ihr Anwendungsbereich

A. Vorbemerkung

In dieser Vorlesung/diesem Skriptum steht zwar die Darstellung des Einleitungsverfahrens und der Einzelzwangsvollstreckung, d.h. insbesondere der Betreibung im Vordergrund. Zugleich sollen jedoch auch allgemeine Fragen des SchKG behandelt werden, wozu auch die dort geregelten Verfahrensarten und ihre Anwendungsbereiche gehören.

Zunächst werden die bereits in der Einleitung § 1 kurz skizzierten Verfahrensarten noch einmal im Überblick dargestellt und mit einander verglichen (B.). Hierauf werden die Anwendungsbereiche der Verfahren geschildert (C.).

B. Verfahrensarten des SchKG

Tabelle: Verfahrensarten des SchKG und ihre unterschiedlichen Verfahrensabschnitte

	Einleitungsverfahren	Zwangsvollstreckungsverfahren	
		Verfahrenseröffnung	Durchführung
Betreibung auf Pfändung	Allgemeines Einleitungsverfahren	Fortsetzungsbegehren, Pfändungsankündigung.	Pfändung, Verwertung, Verlustschein.
Betreibung auf Sicherheitsleistung	Einleitungsverfahren mit wenigen Besonderheiten.	Fortsetzungsbegehren, Pfändungsankündigung	Pfändung, Verwertung, Verlustschein.
Betreibung auf Pfandverwertung	Einleitungsverfahren mit Besonderheiten.	Begehrung um Pfandverwertung	Verwertung
Betreibung auf Konkurs	Allgemeines Einleitungsverfahren	Fortsetzungsbegehren, Konkursandrohung, Konkursbegehren, Konkurseröffnung durch Konkursgericht	Ordentliches oder summarisches Konkursverfahren.
Wechselbetreibung	Einleitungsverfahren mit Besonderheiten.	Konkursbegehren, Konkurseröffnung durch Konkursgericht	Ordentliches oder summarisches Konkursverfahren.
Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung	---	Konkursbegehren, Konkurseröffnung durch Konkursgericht	Ordentliches oder summarisches Konkursverfahren.
Nachlassverfahren	---	Begehren um Nachlassstundung; Bewilligung der Nachlassstundung	Bestätigung und Vollzug des Nachlassvertrages.

Zur Ergänzung oder Hervorhebung sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die Verfahrensarten des SchKG unterscheiden sich zum Teil im Einleitungsverfahren und/oder betr. der Zwangsvollstreckung. Einzelne Zwangsvollstreckungen erfolgen ohne

Einleitungsverfahren. Sehr unterschiedlich ist auch die Eröffnung des eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens nach Abschluss des Einleitungsverfahrens ausgestaltet:

- Die Betreuung auf Pfändung und die diejenige auf Konkurs haben dasselbe (allgemeine) Einleitungsverfahren. Die Betreibungen auf Sicherheitsleistung (hierzu ...), die Betreuung auf Pfandverwertung (hierzu ...) sowie die Wechselbetreuung nach Art. 177 ff. SchKG haben besondere Einleitungsverfahren. Die Betreuung auf Konkurs und die Wechselbetreuung unterscheiden sich allein im Einleitungsverfahren. Das nachfolgende Verfahren betr. Konkursöffnung sowie das Konkursverfahren sind weitgehend (so das erster) bzw. vollständig (so das Konkursverfahren) dieselben.
- Die Einzelzwangsvollstreckungen, d.h. die Betreibungen auf Pfändung, Pfandverwertung und Sicherheitsleistung kennen – anders als die Konkursbetreibungen - nach Abschluss des Einleitungsverfahrens keine besondere gerichtliche Verfahrenseröffnung. Vielmehr werden sie direkt durch das Betreibungsamt aus Antrag des Gläubigers fortgesetzt.
- Die Konkursöffnung kann auch ohne Einleitung der Betreuung allein auf Antrag von Gläubiger oder Schuldner erfolgen (Art. 190 ff. SchKG).
- Das eigentliche Konkursverfahren kann als ordentliches oder summarisches Verfahren abgewickelt werden.

Eine wichtige Frage ist, in welchem Verfahrensstadium und von welcher Amts- oder Gerichtsstelle die Verfahrensart bestimmt wird. Soweit ein besonderes Einleitungsverfahren erfolgt, muss der Entscheid logischer Weise vom Betreibungsamt am Anfang auf das Betreibungsbegehren hin entschieden werden. Beim allgemeinen Einleitungsverfahren ist zunächst offen, ob es später auf Pfändung oder Konkurs gerichtet sein wird. Die Weichenstellung erfolgt erst auf das Forstsetzungsbegehren hin (hierzu sogleich unter ...).

C. Betreuung auf Pfändung versus Konkursbetreuung

1. Grundsatz

Der Grundsatz lautet: Wer in einer der in Art. 39 SchKG aufgezählten Arten im Handelsregister eingetragen ist, unterliegt der Konkursbetreuung. Ist dies nicht der Fall, kommt die Betreuung auf Pfändung zur Anwendung.

Es sind dies nach Art. 39 Abs. 1 SchKG Eintragungen als:

1. als Inhaber einer Einzelfirma (Art. 934 und 935 OR⁵⁴);
2. als Mitglied einer Kollektivgesellschaft (Art. 554 OR);
3. als unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft (Art. 596 OR);
4. als Mitglied der Verwaltung einer Kommanditaktiengesellschaft (Art. 765 OR);
5. ...
6. als Kollektivgesellschaft (Art. 552 OR);
7. als Kommanditgesellschaft (Art. 594 OR);
8. als Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft (Art. 620 und 764 OR);
9. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 OR);
10. als Genossenschaft (Art. 828 OR);
11. als Verein (Art. 60 ZGB);
12. als Stiftung (Art. 80 ZGB);
13. Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006, KAG);

2. Zum Erfordernis des Handelsregistereintrags

Zum Erfordernis des Handelsregistereintrags muss man/frau sich folgende Punkte merken:

1. *Punkt: Nicht jede Person, die im Handelsregister vermerkt ist, unterliegt der Konkursbetreuung, sondern nur diejenigen Personen, die in einer in Art. 39 SchKG genannten Art eingetragen sind.*

Alle natürlichen und juristischen Personen bzw. quasi juristische Personen (so die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaften), welche im Handelsregister eingetragen und in Art. 39 SchKG auch ausdrücklich genannt sind, haben gemeinsam, dass sie für Handelsverbindlichkeiten haften. Andere in Art. 39 SchKG nicht genannten und auch nicht für Handelsverbindlichkeiten haftenden Personen, unterliegen auch wenn sie wie etwa Prokurist nach Art. 458 OR im Handelsregister eingetragen sind, nicht der Konkursbetreuung.

2. *Punkt: Entscheidend ist nicht die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister, sondern allein, ob die betreffende Person auch eingetragen ist. Besteht trotz Eintragungspflicht keine Eintragung kann keine Betreuung auf Konkurs erfolgen.*

Beispiel: Eine natürliche Person betreibt ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen und macht einen Umsatz von mehr als Fr. 100'000.-. Sie ist jedoch nicht im HRG eingetragen, obwohl er dazu verpflichtet wäre (Art. 934 OR, Art. ...). Solange keine Eintragung erfolgt ist, kann diese Person nicht auf Konkurs betrieben werden. Denkbar ist höchstens das Verfahren nach dem Fortsetzungsbegehren zu sistieren.

3. *Punkt: Ist eine für die Konkursbetreuung relevante Eintragung vorhanden, unterliegt diese Person für sämtliche Forderungen der Konkursbetreuung.*

Wichtig ist hervorzuheben, dass eine nach Art. 39 SchKG eingetragene Person grundsätzlich für alle ihre Verbindlichkeiten, also auch für persönliche Verpflichtungen der Konkursbetreuung unterliegt. Beispiel: Eine im Handelsregister eingetragene Einzelkauffrau wird für eine offene Forderung betr. einer gebuchten Ferienreise betrieben. Falls sie trotz Betreuung nicht bezahlt, kann schlussendlich über sie der Konkurs eröffnet werden.

Beachte: Für die sachliche Zuständigkeit des Handelgerichtes ist ebenfalls eine Eintragung im Handelsregister notwendig (Art. 6 Abs. 1 lit. c ZPO). Zusätzlich muss jedoch die Streitigkeit auch „die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei“ betreffen. Für private Verpflichtungen kann deshalb eine im Handelsregister eingetragene Person nicht belangt werden.

4. *Punkt: Ausnahmsweise kann auch über nicht im Handelsregister eingetragene Schuldner der Konkurs eröffnet werden. Zudem unterliegen ausnahmsweise auch gemäss Art. 39 SchKG im Handelsregister eingetragene Personen der Einzelzwangsvollstreckung.*

Gemäss Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG kann gegen jeden Schuldner ohne Erfordernis des Handelsregistereintrags der Konkurs beantragt werden, falls sein Aufenthalt nicht bekannt ist, sich den Gläubigern durch Flucht entzieht, betrügerische Handlungen zum Nachteil der Gläubiger oder bei der Betreuung auf Pfändung Vermögenswerte verheimlicht hat. Im Weiteren kann jeder Schuldner selber, den Antrag auf Konkurseröffnung stellen (hierzu ...).

Zu den Fällen, in denen auch im Handelsregister eingetragene Personen der Zwangsvollstreckung unterliegen siehe sogleich unter ...

3. Zeitlicher Aspekt des Handelsregistereintrags

Nach Art. 40 I SchKG überdauert die Konkursfähigkeit für eine kleinere Zeitspanne den Handelsregistereintrag. Natürliche Personen unterliegen noch 6 Monate nach Bekanntgabe der Streichung aus dem Handelsregister der Konkursbetreibung (Art. 40 SchKG).

4. Ausschluss der Konkursbetreibung für bestimmte Ansprüche (Art. 43 SchKG)

a) Öffentlichrechtliche Ansprüche:

Für Steuern, Abgaben, Gebühren, Bussen und andere öffentlichrechtliche Forderungen ist nach Art. 43 Ziff. 1 SchKG auch gegenüber Personen, welche der Konkursbetreibung unterliegen, die Betreibung auf Pfändung durchzuführen.

Für öffentlichrechtliche Forderungen soll also grundsätzlich keine Konkursbetreibung stattfinden. Der Staat will seine Bürger für seine Forderungen nicht in den "Ruin" treiben und damit auch keine Arbeitsplätze vernichtet.

Zu beachten ist jedoch, dass der Ausschluss der Betreibung auf Konkurs für öffentlichrechtliche Forderungen nicht nur für den Schuldner sondern meist auch für den Gläubiger von Vorteil ist. Die Betreibung auf Pfändung ermöglicht dem Staat, sich aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen, ohne dass er dabei mit anderen Gläubigern konkurrieren muss.

Wichtig ist sodann hervorzuheben, dass der Staat zwar den Konkurs selber nicht auslösen kann. Ist jedoch der Konkurs auf Antrag eines anderen Gläubigers oder des Schuldners eröffnet worden, nehmen auch die öffentlichrechtlichen Forderungen am Konkursverfahren teil.

Eine nicht immer einfach zu beantwortende Frage ist, was unter einer öffentlichrechtlichen Forderung zu verstehen ist. Aus der reichhaltigen kantonalen Rechtsprechung seien etwa folgende Fälle erwähnt:

- Wasser- und Stromrechnungen (vgl. BISchK 1970, S.49);
- AHV - Beiträge, auch wenn die Ausgleichskasse eine private Institution ist (so z.B. in der Maschinenindustrie),
- Bei Krankenkassenbeiträgen neigt die überwiegende Praxis zur Auffassung, dass Krankenkassenbeiträge - auch ausserhalb des obligatorischen Bereichs - unter Art. 43 SchKG fallen. Als Begründung wird angeführt, dass die meist privatrechtlichen Kassen würden eine öffentlichrechtliche Aufgabe erfüllen (BISchK 1989 S.187 ff. (Solothurn)).
- Forderungen von öffentlichen Spitälern: Nach BISchK 1992 S. 1 ff. (BGZ als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde) fallen diese nicht unter Art. 43 SchKG. Als Begründung wird namentlich genannt, bei diesen Forderungen handle es sich zwar um öffentlichrechtliche Forderungen. Der Bürger trete jedoch diesen Institutionen als gleichberechtigtes Rechtssubjekt gegenüber, ohne dass ein Benützungszwang bestehe.

b) Unterhaltsbeiträge und Ansprüche auf Sicherheitsleistung

Nach Art. 43 Ziff. 2 und 3 SchKG ist der Konkurs ebenfalls ausgeschlossen für periodische Unterhalts- und Unterstützungbeiträge und Ansprüche auf Sicherheitsleistung. Mit der ersten Ausnahme wird für den Schuldner und den Unterhaltsgläubiger eine „Win-Win“ Lösung getroffen. Sie schon den Schuldner und sichert zugleich für den Unterhaltsgläubiger die zukünftige „Geldquelle“.

5. Rechtsvergleichender Hinweis

Rechtsvergleichend gesehen ist aussergewöhnlich, dass im SchKG gegen im Handelsregister eingetragene Personen – von den genannten Ausnahmen abgesehen – stets die Konkursbetreibung durchgeführt werden muss. In den meisten anderen Ländern, steht dem Gläubiger bei Vorliegen eines Konkursgrundes, wie insb. die Zahlungsunfähigkeit die Wahl zu, ob er den Konkurs beantragen oder die Einzelzwangsvollstreckung durchführen will.

Meines Erachtens ist die schweizerische Lösung, welche die Einzelzwangsvollstreckung gegen im Handelsregister eingetragene Personen grundsätzlich ausschliesst, sehr problematisch. Gerade bei Einzelkaufleuten und KMU kann die Möglichkeit der Einzelzwangsvollstreckung im Interesse aller Beteiligten, also sowohl von Gläubigern als auch vom Schuldner sein. In der Schweiz, in der die Stellung eines Konkursbegehrens mit einem enormen Kostenrisiko¹ verbunden ist, grenzt der grundsätzliche Ausschluss der Einzelzwangsvollstreckung sogar an eine Verweigerung der Rechtsdurchsetzung. In der Praxis werden denn auch nur selten Konkursbegehren durch die Gläubiger gestellt.

Meines Erachtens ist aus diesen Gründen die Lösung anderer Rechtsordnungen (Deutschland und viele andere) zu begrüessen, die auch gegen im Handelsregister eingetragene Personen die Einzelzwangsvollstreckung zulässt.

D. Betreibung auf Pfandverwertung (Art. 41 SchKG)

1. Anwendungsbereich der Betreibung auf Pfandverwertung

Art. 41 SchKG handelt vom Verhältnis der Betreibung auf Pfandverwertung und den anderen Betreibungsarten (Pfändung und Konkursbetreibung).

Als Grundsatz gilt: Die Betreibung auf Pfandverwertung geht der Betreibung auf Pfändung *und* der Konkursbetreibung vor. D.h.: Selbst gegenüber Schuldner, die im Handelsregister eingetragen sind, findet, falls die Forderung pfandgesichert ist, die Betreibung auf Pfandverwertung statt.

Falls der Pfandgläubiger diesen Grundsatz nicht selber beachtet und deshalb die gewöhnliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs einleitet, kann der Schuldner mit Erhebung der Beschwerde die Durchführung der Betreibung auf Pfandverwertung verlangen. Dies kann er selbst dann tun, wenn die Forderung nur zum Teil durch das Pfand gedeckt ist.

Diese Einwendung wird auch heute noch mit dem lateinischen Ausdruck des „*beneficium excussionis realis*“ umschrieben (Art. 41 Abs. 1^{bis} SchKG). Anzumerken ist, dass die Beschwerde hier einen ungewöhnlichen Anwendungsbereich hat, da nicht das Betreibungsamt, sondern der Gläubiger einen „Fehler“ gemacht.

Von der Befugnis, die vorgängige Verwertung des Pfandes zu verlangen, gibt es zwei Ausnahmen: Für Zinsen kann der Gläubiger zwischen der Pfandverwertung und der Konkursbetreibung bzw. Betreibung auf Pfändung wählen (Art. 41 Abs. 2 SchKG). Im Weiteren hat der Gläubiger die Möglichkeit, falls für die pfandversicherte Forderung ein Wechsel ausgestellt worden ist, die Wechselbetreibung einzuleiten (Art. 177 Abs. 1 SchKG).

¹ Nach Art. 169 Abs. 1 SchKG haftet der antragstellende Gläubiger für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen. Das Gericht kann und wird in der Regel einen entsprechenden Kostenvorschuss verlangen (Art. 169 Abs. 2 SchKG).

2. Private Verwertung des Pfandes

Die Verwertung eines Pfandes erfolgt oft nicht mittels der Betreibung auf Pfandverwertung, sondern durch den Pfandgläubiger selber. Für die private Verwertung des Pfandes existieren namentlich zwei Rechtsgrundlagen: das sog. Versatzpfand und die private Verwertung durch Vereinbarung im Pfandvertrag.

a) Zum sog. Versatzpfand nach Art. 907 ff. ZGB

In Art. 45 SchKG wird für die Betreibung auf Pfandverwertung Art. 910 ZGB vorbehalten. Damit ist das sog. Versatzpfand nach Art. 907 ff. ZGB angesprochen. Was ist darunter zu verstehen?

Es ist die Verpfändung einer beweglichen Sache (insb. Schmuck, Konsumgüter aller Art etc.) an einen gewerbsmäßigen Pfandleiher gegen Bargeld. Bei Übergabe des Pfandes wird ein sog. Versatzschein, ein Wertpapier und zwar ein ... papier ausgestellt. Falls das Pfand nicht rechtzeitig eingelöst wird, wird es von der Pfandleihanstalt ohne Durchführung einer Betreibung auf Pfandverwertung verwertet.

Die Kantone können nach Art. 907 Abs. 2 ZGB für den Betrieb solcher Pfandleihanstalten Bestimmungen erlassen. Für den Kanton Zürich ist auf die § 202 ff. EG zum ZGB zu verweisen. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich unter anderem, dass der Regierungsrat ermächtigt ist, die Bewilligung für den Pfandverleih nur an öffentliche Anstalten des Kantons oder der Gemeinden sowie an gemeinnützige Unternehmungen zu erteilen. Soweit dem Verfasser bekannt, verfügt lediglich die Zürcher Kantonalbank über eine solche Bewilligung.

Die Pfandverleihanstalt der ZKB hat auch heute noch eine gewisse Bedeutung.²

b) Private Verwertung von Pfändern durch Vereinbarung im Pfandvertrag

Für das Versatzpfand ist es - wie gesagt - charakteristisch, dass keine Zwangsvollstreckung stattfindet. Vielmehr besorgt der Pfandgläubiger selber die Verwertung.

Diese Erscheinung ist allerdings betr. pfandgesicherte Forderungen nichts Außergewöhnliches. Nach unbestrittener Auffassung in Lehre und Praxis ist es zulässig, einem beliebigen Pfandvertrag die private Verwertung des Pfandes durch den Gläubiger vorzusehen (BGE 118 II 112 ff., 119 II 344 ...). Sämtliche Banken haben in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine solche private Verwertung vorgesehen. In den AGB der Banken findet sich regelmäßig folgende so oder ähnlich formulierte Klausel:

„Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst und anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht ... Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.“

Diese private Verwertung ist nicht unproblematisch. Die Hauptprobleme sind folgende:

Da vor der Verwertung kein Zwangsvollstreckungsverfahren statt findet, hat der Schuldner keine Möglichkeit, vor der Verwertung den Bestand von Forderung und Pfandrecht zu bestreiten. Der Gläubiger bestimmt vielmehr selber, ob die Voraussetzungen für die Pfandverwertung gegeben sind. Dem Schuldner verbleibt lediglich die Möglichkeit, gegenüber dem Gläubiger bei ungerechtfertigter Verwertung Schadenersatz geltend zu verlangen. Allenfalls kann er auch auf Unterlassung der Pfandverwertung klagen und vorgängig oder gleichzeitig eine entsprechende vorsorgliche Maßnahme nach Art. 261 ff. ZPO verlangen.

² Siehe hierzu NZZ ...

Da der Gläubiger selber das Pfand verwertet, besteht die Gefahr, dass er lediglich dafür besorgt ist, dass seine Forderung gedeckt wird. D.h.: Er wird möglicher Weise eine möglichst schnelle und kostengünstige Verwertung vornehmen, solange nur seine Forderung gedeckt ist.

Nach allgemeiner Auffassung ist der Gläubiger grundsätzlich sogar berechtigt, das Pfand selber zu erwerben (siehe den zitierten BGE).

Immerhin gilt folgendes: Das Recht zur privaten Verwertung geht unter, wenn die Pfandsache durch andere Gläubiger gepfändet wird bzw. über den Schuldner der Konkurs eröffnet wird (BGE 116 III 26....).

E. Betreuung auf Sicherheitsleistung (siehe Art. 38 SchKG)

1. Anwendungsbereich der Betreuung auf Sicherheitsleistung

Die Betreuung auf Sicherheitsleistung hat einen besonderen Anspruchstypus, **die Ansprüche auf Sicherheitsleistung**, zum Gegenstand.

Obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt, kommt die Betreuung auf Sicherheitsleistung nur zur Anwendung, falls die Sicherheitsleistung – ausschließlich oder wahlweise – in Geld zu erbringen ist bzw. wenn der Gläubiger dies wenigstens behauptet. Kann die Sicherheitsleistung von vornherein nur in anderer Form (Hinterlegung von Wertsachen, Bestellung eines Pfandes etc.) erbracht werden, ist der Weg der kantonalen Realexekution zu beschreiten.

Ansprüche auf Sicherheitsleistung können vertraglich begründet werden oder sich aus dem Gesetz ergeben. Als Beispiele für gesetzliche Ansprüche auf Sicherheitsleistung seien erwähnt:

(1) Art. 282 ZGB: „Ist die Unterhaltsklage zusammen mit der Vaterschaftsklage eingereicht worden und die Vaterschaft glaubhaft gemacht, so hat der Beklagte (...) schon vor dem Urteil die Entbindungskosten und angemessene Beiträge an den Unterhalt von Mutter und Kind zu hinterlegen.“ Hinterlegt der Beklagte diese Beträge nicht freiwillig, müssen die Mutter bzw. das Kind die Betreuung auf Sicherheitsleistung nach Art. 38 SchKG einleiten. (2) Sicherstellungspflichten bestehen auch im Steuerrecht (Art. 47 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 [SR 642.21]).

Vertraglich können solche Sicherstellungspflichten beliebig vereinbart werden.

2. Verfahren für die Betreuung auf Sicherheitsleistung

Das Verfahren gestaltet sich in etwa gleich wie bei der Betreuung auf Bezahlung einer Geldforderung. Einzige wesentliche Besonderheit ist, dass der Schuldner im Zahlungsbefehl nicht zur Zahlung der Forderung, sondern zur Hinterlegung eines bestimmten Betrages aufgefordert wird.

Wichtig: Nach Art. 43 Ziff. 3 SchKG ist auch gegenüber Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, die Konkursbetreuung für Sicherheitsleistungen ausgeschlossen.

Gesetzesbestimmungen

Bundesrecht:

Art. 38 SchKG

I. Arten der Schuldbetreibung

38 A. Gegenstand der Schuldbetreibung und Betreibungsarten

1 Auf dem Wege der Schuldbetreibung werden die Zwangsvollstreckungen durchgeführt, welche auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung gerichtet sind.

2 Die Schuldbetreibung beginnt mit der Zustellung des Zahlungsbefehles und wird entweder auf dem Wege der Pfändung oder der Pfandverwertung oder des Konkurses fortgesetzt.

Art. 39 und 40 SchKG

B. Konkursbetreibung

1. Anwendungsbereich

39 1 Die Betreibung wird auf dem Weg des Konkurses, und zwar als «Ordentliche Konkursbetreibung» (Art. 159–176) oder als «Wechselbetreibung» (Art. 177–189), fortgesetzt, wenn der Schuldner in einer der folgenden Eigenschaften im Handelsregister eingetragen ist:

1. als Inhaber einer Einzelfirma (Art. 934 und 935 OR54);

2. als Mitglied einer Kollektivgesellschaft (Art. 554 OR);

3. als unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft (Art. 596 OR);

4. als Mitglied der Verwaltung einer Kommanditaktiengesellschaft (Art. 765 OR);

5. ...

6. als Kollektivgesellschaft (Art. 552 OR);

7. als Kommanditgesellschaft (Art. 594 OR);

8. als Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft (Art. 620 und 764 OR);

9. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 OR);

10. als Genossenschaft (Art. 828 OR);

11. als Verein (Art. 60 ZGB);

12. als Stiftung (Art. 80 ZGB);

13. Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006, KAG);

14. Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 KAG).

2 ...

3 Die Eintragung äussert ihre Wirkung erst mit dem auf die Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt folgenden Tage.

40 2. Wirkungsdauer des Handelsregistereintrages

1 Die Personen, welche im Handelsregister eingetragen waren, unterliegen, nachdem die Streichung durch das Schweizerische Handelsamtsblatt bekanntgemacht worden ist, noch während sechs Monaten der Konkursbetreibung.

2 Stellt der Gläubiger vor Ablauf dieser Frist das Fortsetzungsbegehren oder verlangt er den Erlass eines Zahlungsbefehls für die Wechselbetreibung, so wird die Betreibung auf dem Weg des Konkurses fortgesetzt.

Art. 43 SchKG

43 E. Ausnahmen von der Konkursbetreibung

Die Konkursbetreibung ist in jedem Fall ausgeschlossen für:

1. Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen und andere im öffentlichen Recht begründete Leistungen an öffentliche Kassen oder an Beamte;

2. periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie Unterhaltsbeiträge nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004;

3. Ansprüche auf Sicherheitsleistung.

Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG

III. Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung

190 A. Auf Antrag eines Gläubigers

1 Ein Gläubiger kann ohne vorgängige Betreibung beim Gerichte die Konkurseröffnung verlangen:

1. gegen jeden Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder der die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, oder der betrügerische Handlungen zum Nachteile der Gläubiger begangen oder zu begehen versucht oder bei einer Betreibung auf Pfändung Bestandteile seines Vermögens verheimlicht hat;

(...)

Art. 41 SchKG

41 C. Betreibung auf Pfandverwertung

1 Für pfandgesicherte Forderungen wird die Betreibung, auch gegen die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, durch Verwertung des Pfandes (Art. 151 - 158) fortgesetzt.

^{1 bis} Wird für eine pfandgesicherte Forderung Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner mit Beschwerde (Art. 17) verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in Anspruch nehme.

2 Für grundpfandgesicherte Zinse oder Annuitäten kann jedoch nach der Wahl des Gläubigers entweder die Pfandverwertung oder, je nach der Person des Schuldners, die Betreibung auf Pfändung oder auf Konkurs stattfinden. Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen über die Wechselbetreibung (Art. 177 Abs. 1).